



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

SOMMER 2014

STEUER NEWS



Inhalt

- 2 > Regelungen für GmbH seit 1.3.2014
- 3 > Zusammenfassende Meldung pünktlich abgeben
- 4 > Was ist bei einem Pkw im Betriebsvermögen zu beachten?
- 5 > Was gibt es Neues bei der NoVA?
> Pendlerrechner: Abgabefrist auf 30.9.2014 verschoben
- 6 > Bis 30.6. VSt aus Drittländern zurückholen
> Höhe der Gewinnausschüttungen der SVA bekannt geben
- 7 > Wieviel dürfen Studenten verdienen?
- 8 > Kontrolle durch die Finanzpolizei
> Steuertermine



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT - Kislinger & Partner

Was ändert sich ab Juli?

Mehr Familienbeihilfe ab Juli

Die Familienbeihilfe wird in den nächsten Jahren in drei Stufen erhöht. Bereits im Juli werden die Beträge für alle Altersstufen um 4 % angehoben. Die sogenannte Geschwisterstaffelung bleibt erhalten – auch sie steigt um 4 %.

Alter des Kindes	Bisherige Familienbeihilfe	Beihilfe ab 1.7.2014
bis 2 Jahre	€ 105,40	€ 109,70
3 - 9 Jahre	€ 112,70	€ 117,30
10 - 18 Jahre	€ 130,90	€ 136,20
ab 19 Jahre	€ 152,70	€ 158,90

Der Zuschlag für ein behindertes Kind wird um 8,4 % von derzeit € 138,30 auf € 150,00 erhöht.

Die nächsten Erhöhungen erfolgen am 1.1.2016 und am 1.1.2018. Die Familienbeihilfe und der Zuschlag für erheblich behinderte Kinder werden jeweils um 1,9 % angehoben.

Das Schulstartgeld im Herbst bleibt wie bisher bei € 100,00 pro Jahr (für 6 - 15-jährige Kinder).

Senkung des UV-Beitrags

Bei den Lohnnebenkosten wurde eine geringfügige Senkung beschlossen. Der Unfallversicherungsbeitrag wird von derzeit 1,4 % auf 1,3 % herabgesetzt. Mit 1.1.2015 wird zusätzlich auch der Arbeitgeberbeitrag zum Insolvenz-Entgelt-Fonds von 0,55 % auf 0,45 % verringert.

Handwerkerbonus

Für Arbeitsleistungen zur Erhaltung und Modernisierung von bestehendem Wohnraum kann der Handwerkerbonus beantragt werden. Die Arbeiten müssen nach dem 30.6.2014 beginnen. Erforderlich sind weiters:

- eine Rechnung nach dem Umsatzsteuergesetz, in der die Arbeitsleistung gesondert ausgewiesen wird,
- der Rechnungsbetrag muss mindestens € 200,00 betragen,
- die Zahlung muss nachweisbar mittels Banküberweisung auf das Konto des Rechnungsausstellers eingezahlt werden.

Die Förderung beträgt 20 % der förderbaren Kosten – ausgenommen Materialkosten (maximal von € 3.000,00 ohne USt). Der höchste Bonus beträgt daher € 600,00 p.a.

SOZIALVERSICHERUNG

GIBT ES EINE MÖGLICHKEIT DEN SVA-SELBSTBEHALT ZU REDUZIEREN?

Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) müssen Versicherte für ärztliche Behandlungen einen Selbstbehalt bezahlen. Die SVA bietet ein Programm an, mit dem dieser Selbstbehalt um die Hälfte verringert werden kann.

WIE KOMME ICH ZUM HALBEN SELBSTBEHALT?

Im Mittelpunkt des Programms stehen fünf Gesundheitsparameter. Diese sind:

- Blutdruck
- Gewicht
- Bewegung
- Tabak und
- Alkohol

Der erste Schritt ist ein persönlicher Gesundheitscheck bei Ihrem Arzt. Dabei werden Ihre Werte in jedem Bereich erhoben und persönliche Ziele festgelegt. Ziel ist es, entweder die Werte in diesen fünf Bereichen zu verbessern oder, wenn die Werte bereits gut sind, diese zu erhalten. Nach frühestens sechs Monaten müssen Sie diese Vorsorgeuntersuchung bei Ihrem Arzt noch einmal wiederholen. Dabei müssen Sie die vereinbarten Ziele erreicht haben.

ZIELE WURDEN ERREICHT

Wenn die Ziele von Ihnen erreicht wurden, wird der Arzt ein positives Gutachten ausstellen. Sie müssen dann bei der SVA einen Antrag auf Reduzierung des Selbstbehalts stellen. Ab dem Folgemonat, nachdem der halbe Selbstbehalt gewährt wurde, muss für jeden Arztbesuch nur der halbe Selbstbehalt bezahlt werden. Die nächste Untersuchung erfolgt dann nach zwei bis drei Jahren. Die SVA erinnert Sie daran, sobald die nächste Untersuchung fällig ist. Wurden die Ziele nicht erreicht, so haben Sie die Möglichkeit, mit dem Arzt neue Ziele zu vereinbaren.

Nähere Informationen erhalten Sie unter: <http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?contentid=10007.713943&action=2&viewmode=content>



Für Neugründungen bleibt das Stammkapital bei € 10.000,00.

Welche Regelungen gelten seit 1.3.2014 für die GmbH?

Die mit 1.7.2013 eingeführte sogenannte „GmbH Light“ gehört seit 1.3.2014 wieder der Vergangenheit an.

Alte Regelung gültig von 1.7.2013 - 28.2.2014

Das Mindeststammkapital wurde auf € 10.000,00 gesenkt (bis 30.6.2013: € 35.000,00). € 5.000,00 mussten in bar aufgebracht werden (bis 30.6.2013: € 17.500,00). Durch die Reduktion des Mindeststammkapitals reduzierte sich auch die Mindest-Körperschaftsteuer von € 1.750,00 p.a. auf € 500,00 p.a.

Für alle Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen gegründet wurden, war es unter gewissen Voraussetzungen möglich, ihr Kapital bis zur Höhe des neuen Mindeststammkapitals herabzusetzen.

Neue Regelung gültig seit 1.3.2014

Diese Änderungen per 1.7.2013 (GmbH-Light) wurden mit 1.3.2014 weitgehend wieder aufgehoben. Das Mindeststammkapital beträgt wieder € 35.000,00. Eine Kapitalherabsetzung auf unter € 35.000,00 ist nicht mehr zulässig. Bar eingezahlt werden müssen € 17.500,00.

Gründungsprivileg für Neugründer
Im Gesellschaftsvertrag kann vorgese-

hen werden, dass die Gesellschaft die Gründungsprivilegierung in Anspruch nimmt. Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen muss mindestens € 10.000,00 betragen. Es müssen mindestens € 5.000,00 in bar eingezahlt werden.

Spätestens endet es zehn Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch. Die Eintragungen betreffend die Gründungsprivilegierung im Firmenbuch können allerdings erst entfallen, wenn das Mindeststammkapital auf € 35.000,00 aufgestockt wurde.

Durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags kann die Gründungsprivilegierung auch früher beendet werden. Vor der Anmeldung der Änderung zum Firmenbuch müssen die Mindesteinzahlungserfordernisse aber erfüllt sein.

Mindestkörperschaftsteuer

Die Mindestkörperschaftsteuer für Neugründer (ab 1.7.2013) mit einem Mindeststammkapital von € 10.000,00 beträgt für die ersten fünf Jahre € 500,00, für die nächsten fünf Jahre € 1.000,00 und danach € 1.750,00 pro Jahr.

Für alle GmbHs, die vor dem 1.7.2013 gegründet wurden, beträgt die Mindestkörperschaftsteuer € 1.750,00 p.a. —

Zusammenfassende Meldung (ZM) pünktlich abgeben

In den Zusammenfassenden Meldungen (ZM) wird vermerkt, welche Waren und Dienstleistungen von Österreich in andere Mitgliedstaaten der EU gelangt sind bzw. erbracht wurden.

Die in den Meldungen enthaltenen Informationen tauschen die Finanzverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten untereinander aus.

Wer muss die ZM ausfüllen?

Eine Zusammenfassende Meldung hat jeder Unternehmer einzureichen, der

- innergemeinschaftliche Lieferungen durchführt,
- in EU-Mitgliedstaaten steuerpflichtige sonstige Leistungen ausführt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, wenn sich der Leistungsort nach dem Empfängerortprinzip laut Generalklausel richtet,
- als Erwerber bei einem Dreiecksgeschäft steuerpflichtige Lieferungen getätigt hat.

Wann ist die ZM abzugeben?

Eine Zusammenfassende Meldung (ZM) ist monatlich abzugeben, wenn auch die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) monatlich übermittelt werden muss.

Hat der Unternehmer seine UVA quartalsweise abzugeben, muss auch die ZM quartalsweise eingereicht werden. Die Übermittlung hat in beiden Fällen bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Maßgeblich für die Meldung an die Finanz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

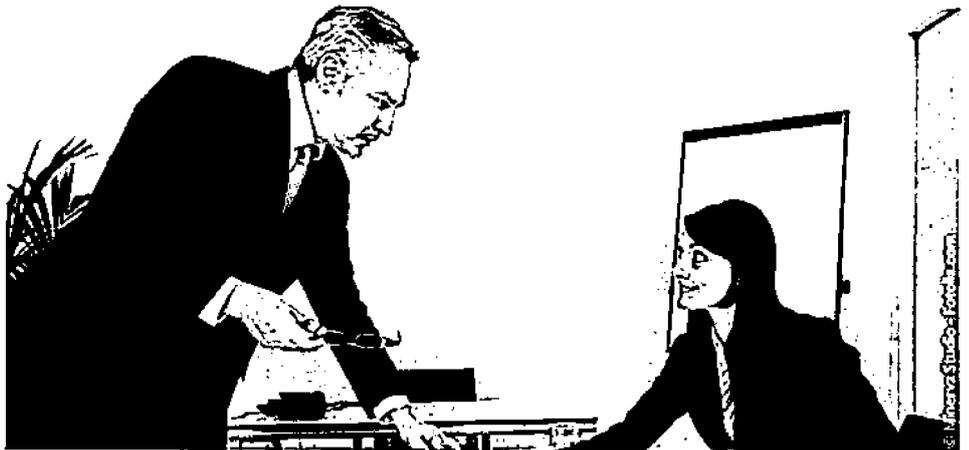
Verspätungszuschlag

Wird die ZM zu spät abgegeben, kann ein Verspätungszuschlag von bis zu 1 % der Summe aller zu meldenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden (höchstens € 2.200,00). Die ZM gilt als Abgabenerklärung. Ihre Einreichung

kann daher mit einer Zwangsstrafe erzwungen werden.

Inhalt der ZM

Die Zusammenfassende Meldung ist elektronisch mittels Finanz-Online einzureichen. Sie muss die UID-Nummer der Geschäftspartner und den Gesamtwert aller an sie ausgeführten innergemeinschaftlichen Umsätze enthalten. Dazu gehören sowohl ig. Lieferungen, als auch grenzüberschreitende Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, wenn sich der Leistungsort nach dem Empfängerortprinzip richtet.



WURDEN SIE SCHON DARUM GEBETEN, EINE GELANGENSBESTÄTIGUNG AUSZUFÜLLEN?

Deutsche Unternehmer müssen mit der Gelangensbestätigung nachweisen, dass eine Lieferung tatsächlich in ein anderes EU-Land transportiert wurde. Durch diese Bestätigung ist die Lieferung von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Füllen Sie (als Käufer) die Gelangensbestätigung nicht aus, kann es passieren, dass Ihnen der deutsche Lieferant eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer schickt.

Statt der Gelangensbestätigung können auch ähnliche Nachweise erbracht werden. Dies ist möglich, wenn die Ware durch einen Dritten, z.B. durch ein Transportunternehmen, geliefert wird. Wenn der Verkäufer selbst liefert oder die Ware vom Käufer abgeholt wird,

muss eine Gelangensbestätigung ausgefüllt werden.

WIE IST DIE GELANGENSBESTÄTIGUNG AUSZUFÜLLEN?

Sie kann auch per Mail übermittelt werden. Wird öfter beim selben Lieferanten eingekauft, ist es möglich, eine Sammelbestätigung auszustellen. Diese gilt maximal für alle Lieferungen innerhalb eines Kalendervierteljahres.

In der Gelangensbestätigung müssen angegeben werden:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnungen
- Ausstelldatum der Bestätigung

- Ort und Monat des Erhalts der Ware im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder Ende der Beförderung
- Unterschrift des Abnehmers (Beauftragten)

NACHWEISE BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHER LIEFERUNG VON ÖSTERREICH IN EU-MITGLIEDSTAATEN

Auch das österreichische Gesetz schreibt verpflichtende Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen vor. Damit die Lieferung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gilt, sind Verbringungsnachweise (wie Beförderungsnachweis, Versandungsnachweis, Abholbestätigung) und ein Buchnachweis nötig.



BETRIEBSWIRTSCHAFT „EMPLOYER BRANDING“ – AUCH FÜR KMU?

Ziel des „Employer branding“ ist es, die Attraktivität eines Unternehmens als Arbeitgeber zu erhöhen. Es wird eine positiv besetzte Arbeitgebermarke aufgebaut und erhalten. Diese gilt es dann sowohl nach außen zu transportieren, aber auch intern den eigenen Mitarbeitern mitzuteilen. So sollen die besten Köpfe ins Unternehmen geholt werden. Durch diese Maßnahmen können aber auch gleichzeitig eingeschulte, qualifizierte Mitarbeiter im Unternehmen gehalten und die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter gesteigert werden.

Klein- und Mittelbetriebe (KMU) haben als Arbeitgeber wesentliche Vorteile gegenüber Großbetrieben. Das sind z.B. die kleine überschaubare Struktur, die meist flache Hierarchie und auch die kurzen Kommunikationswege. Diese gilt es herauszustreichen und ein positives Image zu erzeugen, um sich so als attraktiver und wettbewerbsfähiger Arbeitgeber darzustellen. Das nach außen transportierte Image muss allerdings auch der tatsächlich gelebten Praxis entsprechen.

Machen Sie auch Ihren Mitarbeitern bewusst, was Ihr Unternehmen auszeichnet und von der Konkurrenz unterscheidet. Nutzen Sie Ihre Homepage, um Ihre Vorteile ins rechte Licht zu rücken. Präsentieren Sie dort Ihr Unternehmen zukünftigen Mitarbeitern, indem Sie z.B.

- Ihre Mitarbeiter über die Vorzüge des eigenen Jobs bzw. des Unternehmens berichten lassen,
- über erfolgreiche Karrieren von Mitarbeitern oder über die möglichen internen Weiterbildungsmöglichkeiten schreiben,
- Prämien oder andere Sozialleistungen hervorheben oder
- über Betriebsausflüge bzw. andere Firmenveranstaltungen berichten.

Beschreiben Sie Jobmöglichkeiten und bewerben Sie freie Stellen. Wichtig sind dabei klare Anforderungsprofile und Beschreibungen der Position.

Was ist bei einem Pkw im Betriebsvermögen zu beachten?

Wann zählt ein Pkw zum Privat- bzw. Betriebsvermögen?

Ob ein Kfz dem Privat- oder Betriebsvermögen zugerechnet wird, hängt vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung ab. Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, so zählt es zum Betriebsvermögen. Bei einer betrieblichen Nutzung von weniger als 50 % ist es dem Privatvermögen zuzurechnen.

Personenkraftwagen im Betriebsvermögen

Wird ein Kfz dem Betriebsvermögen zugerechnet, so ist als Betriebsausgabe neben den laufenden Betriebskosten (Benzin, Reparaturen, Versicherung) auch die AfA anzusetzen. Der Aufwand ist um den Teil einer allfälligen Privatnutzung entsprechend zu kürzen (Privatanteil = Nutzungsentnahme).

Angemessenheitsgrenze weiterhin € 40.000,00

Zumindest bei der Berechnung der Abschreibung und der anschaffungskostenabhängigen Nutzungsaufwendungen (Versicherung, erhöhte Servicekosten, Zinsen usw.) ist die Angemessenheitsgrenze von € 40.000,00 (sogenannte Luxustangente) und die gesetzliche Mindestnutzungsdauer von acht Jahren zu berücksichtigen: Kostet der Pkw mehr als € 40.000,00, so sind die darü-

ber hinausgehenden Anschaffungskosten steuerlich nicht absetzbar.

Fiskal-Lkw

Wird ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Pkw angeschafft (sogenannter Fiskal-Lkw), muss die Luxustangente nicht berechnet werden und es kann eine kürzere (als die gesetzlich vorgeschriebene) Abschreibungsdauer gewählt werden.

Erhöhter Sachbezug

Benutzt ein Arbeitnehmer ein Firmenauto privat, wird sowohl die

- Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung als auch
- die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer um einen Sachbezug erhöht.

Dieser beträgt 1,5 % von den Anschaffungskosten (inkl. USt und NoVA). Die monatliche Höchstgrenze beträgt neuerdings seit 1.3.2014 € 720,00 (davor: € 600,00). Liegt die Privatnutzung nachweislich unter 500 km pro Monat, ist seit 1.3.2014 ein Höchstbetrag von € 360,00 (davor: € 300,00) anzusetzen.

Die neuen Werte sind bei Veranlagung für alle Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 28.2.2014 enden, anzuwenden. ■

SOZIALVERSICHERUNG

ÄNDERUNGEN VON DIENSTGEBER-DATEN MÜSSEN GEMELDET WERDEN

Arbeitgeber müssen dem Krankenversicherungsträger geänderte Daten melden. Neben den Änderungen, die Mitarbeiter betreffen, müssen auch Datenänderungen vom Arbeitgeber selbst gemeldet werden. Allerdings nur, wenn sie für den Krankenversicherungsträger wichtig sind.

Die Daten auf dem neuesten Stand zu halten hat auch Vorteile, denn wenn z.B. die Kontaktdaten veraltet sind, erschwert das die Kommunikation. Womöglich kann der Krankenversicherungsträger dann wichtige Informationen nicht oder nur verspätet mitteilen.

WICHTIGE ÄNDERUNGEN SIND Änderung der Rechtsform

In diesem Fall ist ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. die neue Firmenbuchnummer zu melden. Wenn sich die Steuernummer ändert, bekommt das Unternehmen auch eine neue Beitragskontonummer.

Änderung der Adresse

Adressänderungen können formlos bekannt gegeben werden. Wenn in ein anderes Bundesland übersiedelt wird, ist eine andere Gebietskrankenkasse zuständig. Die Dienstnehmer sind daher bei der alten abzumelden und bei der neuen anzumelden. Als Grund für die Abmeldung ist „Ummeldung“ anzugeben. In diesem Fall ist keine Auflösungsabgabe zu entrichten.

Firmenübernahme

Bei Firmenübernahmen benötigt die Krankenkasse den Umgründungs- oder Übernahmevertrag. Auch hier erhalten Sie eine neue Beitragskontonummer, wenn sich die Steuernummer ändert.

Änderung der Gewerbeart

Das neue Gewerbe muss zumindest mitgeteilt werden bzw. sollte der neue Gewerbeschein an den Sozialversicherungsträger gesendet werden.

Änderung bei Vollmachten

Auch Änderungen von Vollmachten sind zu melden. Wird eine neue Vollmacht ausgestellt, muss sie dem Versicherungsträger übermittelt werden.

Was gibt es Neues bei der NoVA?

Seit 1.3.2014 wird die NoVA beim Kauf eines neuen Autos ausschließlich nach dem Kohlendioxid-Ausstoß berechnet. Die frühere Bonus- und Malus-Regelung ist weggefallen. Daher kann die NoVA nun ohne viel Aufwand selbst berechnet werden. Bei Autos mit hohem CO₂-Ausstoß ist die NoVA meist deutlich höher als früher.

Formel für die Berechnung

$(\text{CO}_2\text{-Wert in g/km} - 90 \text{ g}) / 5 = \text{Steuersatz in \% (maximal jedoch 32 \%)}$

Das ergibt

- 0 % bei einem CO₂-Ausstoß von 90 g/km
- 32 % Höchstsatz bei Fahrzeugen mit einem CO₂-Ausstoß von 250 g/km

Ist der Kohlendioxid-Ausstoß höher als 250 g/km, erhöht sich die Steuer noch um € 20,00 je g/km für den CO₂-Ausstoß, der über den 250 g/km liegt.

Von der Steuer werden noch abgezogen

- € 350,00 bei Dieselfahrzeugen
- € 450,00 bei anderen Fahrzeugen

Dies gilt vom 1.3.2014 bis 31.12.2014, wenn kein Bonus für Alternativantriebe

gewährt wird. In den kommenden Jahren wird dieser Abzug verringert.

Tipp: Bei umweltfreundlichen Antriebsmotoren wird ein Bonus von € 600,00 gewährt. Dazu gehören z.B. Hybridantriebe (bis Ende 2015). Eine Steuergutschrift ist allerdings nicht möglich.

Neu: Der Autohändler bekommt beim Verkauf von tageszugelassenen Autos 16,67 % der abgeführten NoVA wieder rückvergütet.

Neues bei einem ausländischen Kfz

Bringt eine Person (mit Sitz im Inland) ein Kfz nach Österreich, darf sie damit ein Monat in Österreich ohne Zulassung fahren. Im November 2013 hatte der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung festgestellt, dass die Frist bei jedem Grenzübertritt wieder neu beginnt.

Nun hat die Regierung darauf reagiert. Im Nationalrat wurde nun eine Klarstellung beschlossen, dass die Frist nicht unterbrochen wird, wenn das Kfz ins Ausland gebracht wird.

Mit der Zulassung entstehen die NoVA und die Kraftfahrzeugsteuerpflicht. ■



Pendlerrechner: Abgabefrist auf den 30.9.2014 verschoben

Der Pendlerrechner des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wurde in den letzten Wochen heftig kritisiert. Das BMF hat nun auf die Beschwerden reagiert. Der Rechner wird bis zum Sommer noch einmal überarbeitet.

Der Ausdruck des Pendlerrechners musste bisher bis zum 30.6.2014 beim

Arbeitgeber abgegeben werden. Diese Frist wurde nun auf den 30.9.2014 verschoben.

Alle Arbeitnehmer, die das bereits erledigt haben, können einen neuen Ausdruck vom aktualisierten Rechner abgeben, wenn das neue Ergebnis für sie vorteilhaft ist. ■

SOZIALVERSICHERUNG

BESCHÄFTIGEN SIE SCHÜLER IN DEN SOMMERFERIEN?

Als Ferialarbeiter werden Schüler und Studenten bezeichnet, die im Sommer arbeiten, um sich Geld dazu zu verdienen. Sie müssen beim Krankenversicherungsträger angemeldet werden. Die Anmeldung muss vor Arbeitsbeginn erfolgen. Übersteigt das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze von € 395,31 pro Monat (für das Jahr 2014) muss der Ferialarbeiter voll pflichtversichert werden (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung).

AUSNAHME „ECHTE“ PRAKTIKANTEN

Schüler, die im Rahmen ihrer Ausbildung Pflichtpraktika absolvieren müssen und dafür kein Entgelt erhalten, werden als echte Praktikanten bezeichnet. Sie müssen nicht angemeldet werden. In diesem Fall müssen allerdings genaue Regelungen befolgt werden – z.B. muss der Praktikant in seiner Fachrichtung eingesetzt werden, ein Nachweis über die Ausbildungserfordernisse muss aufbewahrt werden, der Lern- und Ausbildungszweck muss im Mittelpunkt stehen und nicht die Arbeitsleistung.

PRAKTIKANTEN NACH EINEM HOCHSCHULSTUDIUM

In manchen Fachrichtungen müssen Hochschulabsolventen noch ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, um in ihrem zukünftigen Beruf arbeiten zu dürfen. Das ist z.B. der Fall bei Rechts- oder Unterrichtspraktikanten oder Psychologen in Ausbildung zum klinischen Psychologen.

Diese Praktikanten unterliegen immer der vollen Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung) und der Arbeitslosenversicherung, auch wenn ihr Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

KOLLEKTIVVERTRAGLICHE REGELUNGEN

Achtung: Manche Kollektivverträge sehen auch bei Pflichtpraktika vor, dass ein Entgelt bezahlt werden muss.

Wenn Praktikanten aufgrund des Kollektivvertrags einen Anspruch auf ein Entgelt haben, ist der Praktikant anzumelden.

Bis 30.6. die VSt aus Drittländern zurückholen

Österreichische Unternehmer können sich Vorsteuern, die außerhalb Österreichs bezahlt wurden, zurückholen. Allerdings nur, wenn der österreichische Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Für alle Vorsteuern, die in Drittländern entstanden sind, läuft die Frist Ende Juni aus. Die Rückerstattung muss bis 30. Juni 2014 beantragt werden.

Eine längere Antragsfrist gilt für Vorsteuern aus Mitgliedsländern der EU. In diesem Fall muss der Antrag für die Vorsteuerrückerstattung bis zum 30.9.2014 gestellt werden.

Wie erfolgt die Vorsteuerrückerstattung aus einem Drittland?

Für die Vorsteuerrückerstattung aus einem Drittland müssen ein Antrag in Papierform gestellt und die Originalbelege mitgeschickt werden. Die Ori-

ginalbelege sollten zuvor kopiert werden. Zusätzlich muss eine vom Finanzamt ausgestellte Unternehmerbestätigung beigelegt werden.

Ausländische Unternehmer

Gleiches gilt auch für ausländische Unternehmer, die keinen Sitz in einem EU-Land haben. Sie können die Rückerstattung der in Österreich angefallenen Vorsteuern beantragen. Bis spätestens 30. Juni 2014 müssen die erforderlichen Unterlagen beim Finanzamt Graz-Stadt einlangen.

Wie erfolgt die Vorsteuerrückerstattung aus einem EU-Land?

Für Vorsteuerrückerstattungen aus einem Mitgliedstaat der europäischen Union wurde ein vereinfachtes Verfahren geschaffen. Der Erstattungsantrag kann elektronisch mittels FinanzOnline erstellt werden. Für jedes Land muss ein eigener Antrag gestellt werden.



Höhe der Gewinnausschüttungen der SVA bekannt geben

Ausschüttungen einer GmbH an ihre wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegen der Pflichtversicherung im GSVG.

In letzter Zeit wurden in manchen Bundesländern von den Sozialversicherungsanstalten (SVA) Schreiben verschickt, in denen dazu aufgefordert wurde, die Höhe der Gewinnausschüttungen bekannt zu geben. Wenn Sie eine solche Anfrage erhalten, sind Sie nach dem Gesetz dazu verpflichtet, diese zu beantworten.

Wird der Sozialversicherungsanstalt die Höhe der Ausschüttungen nicht mitgeteilt, werden die Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben und es liegt eine Verwaltungsübertretung vor, für die eine Geldstrafe von bis zu € 440,00 festgesetzt werden kann.

Für alle wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer, deren Einkünfte bereits ohne Ausschüttung über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, bleibt alles wie bisher.

Beachten Sie die Einkommensgrenzen für die Familienbeihilfe bzw. für das Stipendium!

Wieviel dürfen Studenten verdienen?

Den Sommer nutzen viele Studenten, um Geld zu verdienen. Übersteigt das Entgelt allerdings eine gewisse Grenze, kann dies zum Verlust der Familienbeihilfe führen bzw. zu einer Rückzahlung des Stipendiums.

Familienbeihilfe

Studenten dürfen pro Jahr € 10.000,00 verdienen. Wenn das Jahreseinkommen diese Grenze übersteigt, verringert sich die Familienbeihilfe, um jenen Betrag, der die Grenze von € 10.000,00 überschreitet.

Berechnung des Einkommens:

Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge.

Hat der Student ein Semester keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, wird das Einkommen in dieser Zeit nicht mitberechnet. Das kann beispielsweise vorkommen, wenn der Student für einen Studienabschnitt mehr Zeit braucht als vorgeschrieben.

Nicht zum Einkommen zählen z.B. auch Studienbeihilfen, Waisenpensionen oder Karenzgeld.

Stipendium

Neben dem Bezug von Studienbeihilfe können € 8.000,00 dazuverdient werden, ohne dass es zu einer Kürzung der Beihilfe kommt. Die Zuverdienstgrenze erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind, je nach Alter des Kindes (mindestens € 2.762,00).

Bei der Berechnung des Einkommens ist hier das Gesamtjahreseinkommen (einschließlich Waisenpension, Karenzgeld usw.) heranzuziehen. Vom Bruttoeinkommen (inkl. Sonderzahlungen) wer-

den abgezogen: Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale.

Bereits bei der Berechnung der Studienbeihilfe muss das erwartete Einkommen geschätzt werden.

Die Beihilfe wird dann in dem Ausmaß gekürzt, in dem das Einkommen voraussichtlich die Grenze überschreitet. War das Einkommen höher als angegeben, kann es im Zuge der Nachverrechnung zu einer Rückforderung der Beihilfe kommen.



SACHBEZÜGE: WOHNRAUM AB 1.1.2015

Alle zwei Jahre werden die Richtwerte für den Sachbezug für Wohnraum angehoben. Wird einem Dienstnehmer kostenlos oder billiger eine Wohnung zur Verfügung gestellt (Dienstwohnung), so sind für diesen Sachbezug Lohn- und Sozialversicherungsabgaben zu entrichten.

Der Sachbezug für Dienstwohnungen orientiert sich am Richtwertgesetz, das einen monatlichen Quadratmeterwert festlegt.

Die im Oktober gültigen Richtwerte gelten jeweils für das folgende Jahr. Heuer wurden bereits neue Richtwerte festgesetzt, daher sind folgende Werte für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2015 zu berücksichtigen:

Bundesland	Richtwert 2013	Richtwert ab 1.1.2015
Burgenland	€ 4,70	€ 4,92
Kärnten	€ 6,03	€ 6,31
Niederösterreich	€ 5,29	€ 5,53
Oberösterreich	€ 5,58	€ 5,84
Salzburg	€ 7,12	€ 7,45
Steiermark	€ 7,11	€ 7,44
Tirol	€ 6,29	€ 6,58
Vorarlberg	€ 7,92	€ 8,28
Wien	€ 5,16	€ 5,39



Kontrolle durch die Finanzpolizei



Wenn Sie auf den Fall der Fälle vorbereitet sind, sehen Sie einer Kontrolle viel entspannter entgegen.

Diese Unterlagen sollten Sie bei einem Besuch der Finanzpolizei griffbereit haben:

- Liste mit den Namen aller Mitarbeiter
- gültige Beschäftigungsbewilligung aller ausländischen Mitarbeiter bzw. gegebenenfalls andere Arbeitsmarktzugangsdokumente
- Nachweis der Anmeldungen bei der Sozialversicherung. Die Anmeldung muss noch vor dem Arbeitsbeginn erfolgen. Familienmitglieder, die im Betrieb mitarbeiten, müssen unter Umständen auch angemeldet werden.
- tägliche Arbeitszeitaufzeichnungen
- Arbeitsvertrag bzw. Dienstzettel, freie Dienstverträge, Werkvertrag, Lehrverträge
- Dienstpläne (Schichtpläne) zum Nachweis der vereinbarten Arbeitszeiten
- Fahrtenbücher von Dienstaufzügen
- alle relevanten Unterlagen, wenn Arbeitnehmer ins Ausland entsandt wurden
- Gewerbeberechtigung bzw. Berufsbefugnis
- Unterlagen, die für Ihre Branche spezifisch sind, wie z.B.
 - Bautagebücher,
 - Aufzeichnungen gemäß Barbewegungsverordnung bzw. Kassenrichtlinie (welche Aufzeichnungen gemacht werden müssen, ist abhängig vom jeweiligen Kassentyp, jeder Kassenbenutzer muss die Beschreibung der Kasse E131 vorweisen können),
 - alle Aufzeichnungen, die die Abrechnung von Glücksspielgeräten betreffen.

Hinweis

Die Finanzpolizei führt ihre Kontrollen auf Basis von verschiedenen Gesetzen durch, daher ist dies keine vollständige Liste. Es können auch andere Unterlagen kontrolliert oder noch zusätzliche Unterlagen überprüft werden.

Stand: 14.05.2014

BETRIEBSWIRTSCHAFT BLOG MARKETING

Beim Blog Marketing gibt es zwei Wege: selbst bloggen oder die eigenen Produkte von einem bekannten Blogger bewerben zu lassen.

EIGENEN BLOG SCHREIBEN

Wenn Sie Ihr Unternehmen in einem Blog bewerben, so können Sie mit wenig Marketingbudget direkt Ihre Zielgruppen ansprechen. Damit Leser einem Blog treu bleiben, müssen regelmäßig neue, interessante Artikel mit aktuellen Inhalten und für den Leser wertvolle Tipps gepostet werden. Die Leser vertrauen auf die Informationen und Tipps im Blog und bauen dadurch Vertrauen zur Marke auf. Deshalb muss der Text auch immer der Wahrheit entsprechen. Gleichzeitig werden auch bereits bestehende Kundenkontakte gestärkt.

BEKANNTHEIT VON BLOGGERN NUTZEN

Es gibt im Netz bereits viele Blogger, deren Beiträge regelmäßig gelesen werden. Jeder spricht eine bestimmte Zielgruppe an. Wenn Sie den richtigen Blogger dazu beauftragen, positiv über Ihre Produkte zu schreiben und Bilder zu posten, können Sie direkt potentielle Kunden ansprechen. Das ist zwar die teurere Alternative, allerdings ist es nicht so zeitintensiv wie selbst Texte zu schreiben. Das Angebot an Blogs ist sehr vielfältig. Es braucht sicher einige Zeit, um den zu finden, der Ihre Produkte am besten vermarkten kann. Daher gibt es bereits Anbieter, die sich auf dieses Service spezialisiert haben. Im Internet gibt es auch Blogbewertungen. Sie sind hilfreich, wenn Sie sich selber auf die Suche machen wollen.

STEUERTERMINE | JUNI - AUG. 2014

Fälligkeitsdatum 16. Juni 2014

USt-Vorauszahlung	für April
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Mai

Fälligkeitsdatum 15. Juli 2014

USt-Vorauszahlung	für Mai
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juni

Fälligkeitsdatum 18. August 2014

USt-Vorauszahlung	für Juni
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juli
KU, KR	für das II. Quartal
Est- und KöSt-Vorauszahlung	für das III. Quartal

IMPRESSUM